

## Allgemeine Teilnahmebedingungen

### Netzwerktag für die niederbayerischen Unternehmen und Kommunen

#### **1. Vermieterin/Gesamtkoordinatorin**

Deggendorfer Stadthallen  
Kultur- und Kongresszentrum GmbH  
Edlmaierstraße 2  
94469 Deggendorf  
HRB 0619, Amtsgericht Deggendorf

#### **2. Anmeldung**

Die Anmeldung mit Bestellung der Standfläche erfolgt unter Verwendung des Formulars „Anmeldung“. Diese gilt als Vertragsantrag:

(1) Das Formular ist vom Antragsteller in allen Punkten genau auszufüllen. Die Folgen nicht ordnungsgemäß ausgefüllter Anmeldungen trägt in vollem Umfang der Aussteller.

(2) Mit der Unterzeichnung der Anmeldung werden die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Teilnahme an der Fachausstellung als verbindlich für den Aussteller und alle von ihm auf der Fachausstellung beschäftigten Personen anerkannt. Der Aussteller steht dafür ein, dass alle von ihm auf der Ausstellung beschäftigten Personen die Allgemeinen Teilnahmebedingungen einhalten. Die gesetzlichen und gewerberechtlichen Vorschriften besonders für Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung etc. sind einzuhalten.

#### **3. Zulassung**

(1) Über die Zulassung der Aussteller entscheidet die Vermieterin nach Eingang der schriftlichen Anmeldung. Mit dem Eingang einer schriftlichen Bestätigung der Vermieterin beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Vermieterin und Aussteller vollzogen. Die Zulassung erfolgt nach Zahlungseingang. (siehe Ziffer 8, Zahlungstermin)

(2) Die Vermieterin ist berechtigt, Anmeldungen ohne Nennung von Gründen abzulehnen. Die Ablehnung wird unter anderem erfolgen, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, der Anmeldende nicht unter das Themenspektrum der Fachausstellung fällt sowie zu viele Aussteller eines Gewerbes bereits für die Fachausstellung angemeldet sind.

#### **4. Höhere Gewalt**

Sollte die Fachausstellung infolge höherer Gewalt ausfallen oder abgebrochen werden, so ist die Verantwortung der Vermieterin aufgehoben. Sie ist in diesem Falle weder für die Rückerstattung der Standmiete noch zu einer Schadensersatzleistung verpflichtet.

#### **5. Standzuteilung/Standzusagen**

(1) Die Standzuteilung erfolgt im Sinne einer fachgerechten Einteilung der vorhandenen Ausstellungsfläche durch die Vermieterin. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist nicht maßgebend. Ein Anspruch auf einen konkreten Standort besteht nicht, wird aber bei der Planung berücksichtigt. Die Vermieterin ist dazu berechtigt, abweichend vom geäußerten Wunsch des Ausstellers, eine Veränderung der angemeldeten Fläche oder eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände vorzunehmen. Diese Beschränkung oder Veränderung berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete.

(2) Zusagen für bestimmte Stände werden vor der endgültigen Standzuteilung grundsätzlich nicht erteilt. Mündliche Zusagen sind für die Vermieterin nicht bindend und berechtigen weder zu Ersatzansprüchen noch zur Zurückziehung der Anmeldung. Die Standzuteilung wird dem Aussteller schriftlich zusammen mit der Standnummer mitgeteilt.

#### **6. Untervermietung/Tausch**

Die Weiter- oder teilweise Untervermietung des Standes bedarf der schriftlichen Genehmigung der Vermieterin. Ebenso ist ein eigenmächtiges Tauschen der Plätze ohne Zustimmung der Vermieterin unzulässig.

#### **7. Standmiete**

(1) Die Standmiete sowie evtl. Zuschläge für technische Zusatzleistungen sind aus den Anmeldeunterlagen zu entnehmen. Alle angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. Der Aussteller erhält rechtzeitig eine Rechnung über die Standmiete sowie die in Anspruch genommenen Zusatzleistungen.

#### **8. Zahlungstermin, Zahlungsbedingungen**

(1) Die Rechnung muss bis spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn in voller Höhe beglichen worden sein. Rechnungen, die später als sechs Tage vor Veranstaltungsbeginn ausgestellt wurden, sind sofort in voller Höhe zu begleichen.

(2) Die Zahlung erfolgt per Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto.

(3) Die fristgerechte Zahlung ist Voraussetzung für die Berechtigung zum Bezug des gemieteten Platzes.

(4) Die Vermieterin kann nach vergeblicher Mahnung und entsprechender Ankündigung über Stände, die nicht voll bezahlt sind, anderweitig verfügen, wobei hier die Zahlungsbedingungen wie bei einem Rücktritt greifen.

#### **9. Rücktritt**

(1) Eine Rücktrittserklärung ist nur wirksam, wenn diese schriftlich erfolgt. Diese ist spätestens sechs Tage vor Veranstaltungsbeginn an die Vermieterin zu senden. Die bereits entrichtete Standmiete wird in diesem Fall zurückerstattet und der Aussteller kann ohne zusätzliche Kosten vom Vertrag zurücktreten.

(2) Erfolgt die Rücktrittserklärung ab fünf Tagen bis zu einem Tag vor Veranstaltungsbeginn, hat der Aussteller die Hälfte der Standmiete zu tragen.

(3) Erfolgt die Rücktrittserklärung am Tag der Veranstaltung bzw. wird die angemietete Fläche am Veranstaltungstag innerhalb der in Absatz 1 und 2 genannten Zeiträume nicht bezogen, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten.

#### **10. Zusatzleistungen**

(1) Von Seiten der Vermieterin besteht die Möglichkeit, WLAN-Anschlüsse zur Verfügung zu stellen. Der WLAN Bedarf ist im Anmeldeformular anzugeben und wird als technische Zusatzleistung mit 5,00€ zzgl. MwSt. pro Anschluss extra in Rechnung gestellt. Bei nachträglichen Bestellungen besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung.

(2) Ein Stromanschluss entsprechend einer 230-V-Steckdose wird dem Aussteller von der Vermieterin zur Verfügung gestellt, er ist jedoch im Anmeldeformular anzugeben. Mehrfachsteckdosen werden nicht von der Vermieterin gestellt. Sie sind bei Bedarf im Anmeldeformular anzumelden und selbst mit zu bringen.

(3) Ist ein Starkstromanschluss erforderlich, ist auch dieser im Anmeldeformular zu melden. Für einen Starkstromanschluss wird eine Pauschalzahlung in Höhe von 5,00 € zzgl. gesetzl. MwSt. erhoben. Die technische Zusatzleistung wird extra in Rechnung gestellt.

#### **11. Auf- und Abbau**

Die genauen Auf- und Abbaueiten sind den Ausstellerunterlagen zu entnehmen.

(1) Der Aufbau des Messestandes ist am Tag vor der Veranstaltung bzw. am Veranstaltungstag durchzuführen und abzuschließen.

(2) Der Abbau des Messestandes erfolgt unmittelbar nach Veranstaltungsende und ist am selben Tag abzuschließen. Die Stände sind vollständig abzubauen und alle Ausstellungsgegenstände wieder zu entfernen. Ein vorzeitiges Verlassen der Messestände durch den Aussteller und vorzeitige Abbau von Messeständen sind untersagt.

#### **12. Müllentsorgung**

(1) Alle Stände sind nach dem Abbau des Standes vom Aussteller sauber zu verlassen. Der vom Aussteller verursachte Müll ist von diesem selbstständig zu entsorgen.

(2) Sollte die Müllentsorgung seitens der Vermieterin übernommen werden, wird diese nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

#### **13. Haftung**

(1) Für die Bewachung des Standes und der Sicherheit des Ausstellungsstückes hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen. Die Vermieterin haftet nicht für Schäden an Ausstellungsgegenständen am Stand und der Einrichtung. Für Sach- und Personenschäden haftet die Vermieterin nur insoweit, als sie gesetzlich dafür haftbar gemacht werden kann.

(2) Der Aussteller haftet gegenüber der Vermieterin über die gesetzliche Haftung hinaus für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung behördlicher Verfügungen / Vorschriften sowie Anordnungen der Vermieterin entstehen. Der Aussteller haftet gegenüber der Vermieterin auch für Schäden, die durch seine Standaufbauten oder seine Ausstellungsgegenstände verursacht werden.

(3) Der Mieter haftet für alle Schäden, die an den Böden im Ausstellungsgelände zum Beispiel durch Wasser, Farben, Fruchtsäften und dgl. entstehen. Außerdem ist es untersagt, an Wänden und Türen Klebebänder anzubringen. Sollten Klebstoffschäden festgestellt werden, werden diese auf Kosten des verursachenden Ausstellers beseitigt.

(4) Beim Versagen der Leitungen bzw. Störungen in der Zufuhr von Strom haftet die Vermieterin nicht für die dem Aussteller entstehenden Schäden. Ebenso bei Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht werden.

#### **14. Gestaltung des Standes / Ausstellungsstücke**

(1) Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Fall unzulässig. Standaufbauten, die höher als 4m sind, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Vermieterin.

(2) Die Vermieterin kann verlangen, dass Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt oder die in Aufmachung und Gestaltung nicht zufrieden stellen, bzw. Ausstellungsstücke die nicht angemeldet oder nicht zugelassen waren oder die durch Aussehen, Geruch, Geräusch oder offensichtliche Mangelhaftigkeit als ungeeignet anzusehen sind, geändert oder entfernt werden.

#### **15. Anlieferung und Parkmöglichkeiten**

(1) Die Anlieferung von Ausstellungsmaterialien muss bis spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn schriftlich bei der Vermieterin angemeldet werden und kann aus Platzgründen frühestens 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn angenommen werden. Die Vermieterin übernimmt für die Annahme und Lagerung keine Haftung.

(2) Für die Anlieferung ist es dem Aussteller gestattet, zum Be- und Entladen der Stand- und Ausstellungsware am Vorplatz und bei der Bühnenzufahrt der Deggendorfer Stadthallen zu halten. Das Parken ist auf dem Gelände der Deggendorfer Stadthallen nicht gestattet.

(3) Die Kennzeichen der Anlieferungsfahrzeuge sowie die Mobilfunknummer des Fahrers sind bis spätestens sechs Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich bei der Vermieterin zu melden. Der PKW-Fahrer erhält bei Zufahrt auf das Gelände eine Bescheinigung mit der Berechtigung zur Zufahrt ausgehändigt. Diese ist sichtbar im PKW anzubringen.

#### **16. Werbung**

(1) Das Ansprechen des Ausstellungsbesuchers, das Verteilen von Werbendrucksa-chen sowie das Anbringen und Aufstellen von Werbematerialien ist nur innerhalb des Standes erlaubt.

(2) Es darf nur Eigenwerbung betrieben werden. Darüber hinaus reichende Werbung bedarf der schriftlichen Genehmigung der Vermieterin.

(3) Eigene Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbilderdarbietungen sowie Werbeballone bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung, die rechtzeitig zu beantragen ist.

(4) Die Vorführung von Maschinen, akustischen und Lichtbildgeräten, auch zu Werbezwecken kann im Interesse eines geordneten Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.

#### **17. Fotografien/Filme**

(1) Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen oder Filmen innerhalb des Ausstellungsgeländes ist nur den von der Vermieterin zugelassenen Unternehmen gestattet.

(2) Die Vermieterin ist berechtigt, Zeichnungen oder Aufnahmen von Ausstellungsständen anzufertigen und zur Veröffentlichung zu verwenden.

#### **18. Ordnungsmaßnahmen und Sicherheitsvorschriften**

(1) Die Vermieterin übt im Ausstellungsgelände das Hausrecht aus. Den Anordnungen des zuständigen Personals ist Folge zu leisten.

(2) Die allgemeinen und örtlichen bzw. versammlungsstätten-rechtlichen Vorschriften betreffs des Feuerschutzes, der Unfallverhütung und des Gewerbesens sind einzuhalten.

#### **19. Abmachungen und Ansprüche**

(1) Von den Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Eventuelle Ansprüche des Ausstellers sind spätestens 4 Wochen nach Veranstaltungs-ende bei der Vermieterin mit eingeschriebenem Brief geltend zu machen. Zur Erfüllung später erhobene Ansprüche ist die Vermieterin nicht verpflichtet.

#### **20. Anerkennung der Bedingungen**

(1) Die Ausstellerbedingungen werden in allen Teilen durch die Unterzeichnung der Anmeldung anerkannt. Jeder Aussteller hat für die Einhaltung dieser Bestimmungen durch ihn selbst, seine Beauftragten und die bei ihm Beschäftigten Sorge zu tragen und ist hierfür voll verantwortlich.

(2) Die Vermieterin ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Ausstellungsbedingungen, den fristlosen Ausschluss von der Ausstellung auszusprechen und sofort zu vollziehen.

#### **21. Schlussbestimmungen**

(1) Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis und aus Anlass dieses Vertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Sollte sich eine Bestimmung aus diesem Vertrag als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, bleibt dadurch die Gültigkeit der Bestimmung im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine dem Regelungszweck entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen.

#### **22. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand zwischen Aussteller und Vermieterin für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist je nach sachlicher Zuständigkeit das Amtsgericht Deggendorf, auch wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden.